

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 11. März 2025 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 28.01.2025 beschlossenen Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und des gleichzeitig festgesetzten Wirtschaftsplans 2025 für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung Urbach" bestätigt.

Genehmigungen im Kernhaushalt

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.000.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.680.000 Euro bedarf insoweit der Genehmigung als in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Den Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2026 mit 5.680.000 Euro stehen Kreditaufnahmen in Höhe von 7.000.000 Euro gegenüber. Für die Jahre 2027 und 2028 sind keine Verpflichtungsermächtigungen geplant. Gemäß § 86 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) ist somit der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.680.000 Euro im Gemeindehaushalt genehmigungspflichtig. Dieser Betrag wird hiermit genehmigt. Dabei ist zu beachten: Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in künftigen Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen damit nicht getroffen ist. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Genehmigungen im Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 520.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 Euro wird nach § 89 Abs. 3 GemO in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 750.000 Euro bedarf insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 450.000 Euro zu Lasten des Jahres 2026 und in Höhe von 300.000 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2027 eingegangen. Gleichzeitig sind nach der Finanzplanung für das Jahr 2026 Kreditaufnahmen in Höhe von 1.110.000 Euro und im Jahr 2027 in Höhe von 1.220.000 Euro vorgesehen. Somit ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 750.000 Euro genehmigungspflichtig und wird hiermit nach § 86 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt. Dabei ist zu beachten, dass eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in künftigen Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen damit nicht getroffen ist. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Weitere Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Urbach.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2025 und der Wirtschaftsplan 2025 vom **24. März 2025 bis 01. April 2025** (je einschließlich) im Rathaus Konrad-Hornschuch-Straße 12, im Flur vor dem Zimmer 208 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Wir weisen darauf hin, dass die Pläne auch

auf der Internetseite der Gemeinde Urbach unter Rathaus&Service > Gemeinderat > Haushalt aufgerufen werden können.



Gemeinde Urbach

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.01.2025 die folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2025** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	29.809.253 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	30.448.672 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-639.419 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-639.419 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.220.860 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	28.429.537 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	791.323 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.145.003 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.648.221 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.503.218 €

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.711.895 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.010.875 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	272.556 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.738.319 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.973.576 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

3.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

5.680.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 €

§ 5 Realsteuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2024 setzt die Steuerhebesätze ab 01.01.2025 wie folgt fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 190 v. H.
 2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, den 12.03.2025

gez.
Martina Fehrlen
Bürgermeisterin



**Gemeinde Urbach
Eigenbetrieb Wasserversorgung**

**Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) hat der Gemeinderat am 28. Januar 2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

1. Erfolgsplan

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	1.392.000 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.323.000 €
1.3	Veranschlagter Jahresüberschuss / -fehlbetrag	69.000 €

2. Liquiditätsplan

	Laufende Geschäftstätigkeit	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.366.470 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen	993.862 €
2.3	Veranschlagter Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf	372.608 €
	Investitionstätigkeit	

2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen	134 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen	639.164 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	- 639.030 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäfts- und Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 266.422 €
	Finanzierungstätigkeit	
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen	526.334 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen	259.912 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	266.422 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €
	nachrichtlich:	
	voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	133.416 €
	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0 €

3. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

520.000 €

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die zukünftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

750.000 €

5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 €

6. Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 wird festgestellt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, den 12.03.2025

gez.
Martina Fehrle
Bürgermeisterin